



# Energie Aktuell

Informationsdienst des BAFA

Ausgabe September 2013

## Kraft-Wärme-Kopplung

### Zulassung von KWK-Anlagen

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sieht für die Zulassung von KWK-Anlagen vor, dass eine Zuschlagberechtigung nur dann besteht, soweit durch die neue KWK-Anlage keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird. Der Vorbehalt der Fernwärmeverdrängung ist für folgende Kategorien von KWK-Anlagen zu prüfen:

- Kleine KWK-Anlagen (elektrische Leistung bis 2 MW) mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KWKG),
- KWK-Anlagen (elektrische Leistung über 2 MW) mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind (§ 5 Abs. 2 KWKG),
- Nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 2 MW, die nach dem 19. Juli 2012 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Eine Verdrängung von Fernwärmeversorgung liegt nach § 5 Abs. 1 S. 2 KWKG nicht vor, wenn:

1. der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht mehr den Anforderungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b KWKG entspricht oder wenn
2. eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit diesem durch eine oder mehrere neue KWK-Anlagen ersetzt wird. Die bestehende KWK-Anlage muss nicht stillgelegt werden.

Folgende Ausnahmeregelungen, die im Rahmen der letzten Gesetzesnovellierung nicht in den Wortlaut des KWKG aufgenommen wurden, sondern in der Beschlussempfehlung des Bundestages vom 11.05.2012 (BT-Drs. 17/9617) genannt sind, werden nicht angewendet:

- Die gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) ursprünglich zwischen Versorger und Nutzer vereinbarte Vertragsdauer wurde einmal verlängert und das Vertragsverhältnis wurde danach durch Vertragsabschluss oder Kündigung beendet.
- Der Fernwärmevertrag endet zum Ablauf der ursprünglich bei Vertragsschluss zwischen Versorger und Nutzer vereinbarten Vertragsdauer. Der Nutzer versorgt sich über eine Heizperiode hinweg anderweitig mit Wärme und nimmt danach eine KWK-Anlage in Betrieb.

Das Merkblatt des BAFA „Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen der Verdrängung von Fernwärme aus KWK-Anlagen“ (Stand 09.01.2013) wurde diesbezüglich aktualisiert.

### Ihr Ansprechpartner

Referat 425 – KWK

Tel: +49 (0)6196 908-437, -842, -462

Fax: +49 (0)6196 908-800

E-Mail: [kwk-verfahren@bafa.bund.de](mailto:kwk-verfahren@bafa.bund.de)

## Impressum

### Text und Redaktion

✉ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

☎ 06196 908-452

☎ 06196 908-800

🌐 <http://www.bafa.de>

✉ [pressestelle@bafa.bund.de](mailto:pressestelle@bafa.bund.de)